



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier

Kreisverwaltungen und
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Clearingstelle für Passbeschaffung
und Flugabschiebung

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

23. November 2015

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|-------------------|-------------------|--|---------------------------------|
| 19 300-71725 | | Horst Muth Horst.Muth@mifkjf.rlp.de | 06131 16-5112 06131 16175112 |

Ausländerrecht; Rückführung von Asylbewerbern aus den Westbalkanstaaten

hier: Beratung zur Rücknahme von Asylanträgen und zur freiwilligen Ausreise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mitgeteilt, die anhängigen Asylverfahren von Asylantragstellern aus den Westbalkanstaaten beschleunigt bearbeiten zu wollen. Die Bundesländer sind gebeten worden, für eine zeitnahe Rückführung Sorge zu tragen, welches bereits der bestehenden Erlasslage in Rheinland-Pfalz entspricht.

Ungeachtet dessen bitte ich, den betroffenen Personenkreis auf die Vorteile einer **Rücknahme des Asylantrages** und **einer unverzüglichen Ausreise** besonders hinzuweisen.

Es wird gebeten, einen möglichst großen Personenkreis zu erreichen und im Rahmen von mündlichen und schriftlichen Beratungen und Informationen die Vorteile einer Rücknahme des Asylantrages deutlich zu machen. Dabei sollte auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die Ablehnungsquote bei Asylanträgen von Antragstellern aus den Westbalkanstaaten beträgt über 99,5 v.H., weshalb die Erfolgsaussichten in der Bundesrepublik bleiben zu dürfen, signifikant niedrig sind. Es kann jeder Antragsteller deshalb selbst ermesen, ob er flüchtlingsrechtlich relevante Gründe für sich in Anspruch nehmen kann und die weitere Durchführung eines Asylverfahrens tatsächlich sinnvoll ist.



- Im Falle der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet - welches ganz überwiegend der Fall ist - wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Einreiseverbot ausgesprochen (§ 11 Abs. 7 AuslG). Die Ausreisefrist beträgt in diesen Fällen sieben Tage.
- Nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht ein gesetzliches Beschäftigungsverbot für alle Duldungsinhaber aus den Westbalkanstaaten, die nach dem 31. August 2015 ihren Asylantrag gestellt haben.
- Für abgelehnte Asylantragsteller, die vor dem 31. August 2015 den Asylantrag gestellt haben, soll regelmäßig ebenfalls die Ausübung einer Beschäftigung durch die Ausländerbehörde untersagt werden. Etwas anderes gilt für Altfälle, wenn ein Ausreise- oder Abschiebungshindernis vorliegt, welches der Betroffene nicht zu vertreten hat oder eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wurde und nach altem Recht dafür eine Duldung erteilt werden konnte.
- Den Betroffenen ist somit deutlich zu machen, dass im Falle der Ablehnung des Asylantrages keine realistische Aussicht besteht in der Bundesrepublik zu verbleiben, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder sonstige Integrationsleistungen in Anspruch zu nehmen.
- Sofern die Ausreisepflicht vollziehbar ist und keine Bereitschaft besteht, diese freiwillig zu erfüllen, muss der Betroffene mit einer zwangsweisen Rückführung rechnen, sofern im Einzelfall keine Vollstreckungshindernisse oder dringende humanitäre Gründe vorliegen. Auf die negativen Wirkungen der Abschiebung ist gesondert hinzuweisen.
- Die Ausübung einer Beschäftigung ist nur nach erfolgter Ausreise und der legalen Wiedereinreise im Wege des Visumsverfahrens möglich. Nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 BSchV besitzen Angehörige aus den Westbalkanstaaten nunmehr die Möglichkeit der legalen Einreise zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter Einhaltung des Visumsverfahrens. Die Erteilung eines Visums scheidet jedoch aus, wenn in den letzten 24 Monaten vor der Visumsantragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen wurden. Diese Sperrfrist entfällt, wenn der Asylantrag nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 gestellt wurde und der Ausländer unverzüglich ausreist.

Hierzu sind bereits entsprechende Merkblätter in den jeweiligen Landessprachen übermittelt worden. Zur Arbeitserleichterung sind diese nochmals beige-



fügt. Von einer unverzüglichen Ausreise kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn der Betroffene Kenntnis von der Bestimmung erhält, eine Beratung und eine Ausreiseförderung in Anspruch nimmt und die Ausreise spätestens bis zum 31.12.2015 erfolgt ist. Erfolgt die Ausreise zu einem späteren Zeitpunkt ist im Visumsverfahren eine besondere Begründung erforderlich.

- Die Betroffenen können nicht darauf vertrauen, über Winter in der Bundesrepublik bleiben zu können, da es keinen Winterabschiebstopp geben wird. Das Rundschreiben vom 18.12.2012 (Az. 19 300-7/725) über Rückführungen in den Wintermonaten wird aufgehoben und präzisiert. Den Betroffenen ist bereits jetzt deutlich zu machen, dass sie im Falle der bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrages im Regelfall nicht damit rechnen können, über Winter in der Bundesrepublik bleiben zu können, sondern eine bestehende Ausreisepflicht auch im Winter erfüllt werden muss, sofern keine Vollstreckungshindernisse vorliegen. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, wenn eine Rückführung wegen den besonderen Umständen des Einzelfalls aus dringenden humanitären Gründen unverträglich wäre, kann die Ausländerbehörde im Ermessenswege von der Durchsetzung der Ausreisepflicht absehen. Hierzu ergehen in Kürze noch gesonderte Hinweise.
- Sofern keine Pässe vorliegen, können freiwillige Ausreisen und Abschiebungen unter erleichterten Bedingungen mit EU-Laissez-Passer durchgeführt werden. Hierzu ergeht kurzfristig noch ein gesondertes Rundschreiben.
- Wenn es bei den Betroffenen zu einem Passverlust gekommen ist, der von ihnen nicht zu vertreten ist, da die Dokumente von staatlichen Stellen im Inland zwar in Verwahrung genommen wurden (z.B. Erstaufnahmeeinrichtungen in Weiterleitungsfällen), nachträglich aber nicht mehr zugeordnet und den Ausländerbehörden ausgehändigt werden können, soll den Betroffenen eine Entschädigung gezahlt werden, die sie in die Lage versetzt, im Herkunftsland die Passgebühren zu begleichen. Die Kosten können im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr von den Kommunen geltend gemacht werden.
- Es wird gebeten, die Nichtregierungsorganisationen vor Ort entsprechend zu unterrichten, damit eine Beratung mit gleicher Zielsetzung erfolgt und mögliche Rechtsnachteile für die Betroffenen vermieden werden können.

Im Hinblick auf das Grundrecht auf Asyl ist ein faires und transparentes Verfahren zu gewährleisten. Dieses schließt aber nicht aus, dass auch bereits während eines laufenden Asylverfahrens die Betroffenen in allgemeiner Weise unterrichtet werden, welche statusrechtliche Konsequenzen mit einer negativen Entscheidung verbunden sind.



Auf die bestehenden Möglichkeiten der Ausreiseförderung ist hinzuweisen.

Im Auftrag

Horst Muth